

# Börsenordnung

## für Börsen durchgeführt von der Terraxotica-Germany GbR

1. Für den Transport sowie die zeitweilige Unterbringung sind temperaturstabile Behältnisse zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakkus oder Flaschen temperiert werden müssen.
2. Gekaufte Tiere müssen unverzüglich an einen geschützten Ort (Stand des Verkäufers oder Raum für die Lagerung verkaufter Tiere) verbracht werden. Sie müssen artgerecht transportiert und vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt werden. Alle Tier können kostenlos an der Information zur Aufbewahrung abgegeben werden.
3. Für jedes angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten ersichtlich sein:
  - a) Name des Verkäufers
  - b) wissenschaftlicher und deutscher Name des Tieres
  - c) Verbreitungsgebiet
  - d) Herkunft: Wildfang / Nachzucht
  - e) Schutzstatus EG-VO 338/97 (Anhang A, Anhang B), Schutzstatus BArtSchV (Anlage 1)
  - f) zu erwartende Endgröße
  - g) Geschlecht der angebotenen Tiere, soweit dem Anbieter bekannt
  - h) bei Nahrungsspezialisten ein Hinweis auf die erforderliche Nahrung
  - i) Der Anhang [ "Deklaration " ] sollte verwendet werden, um eine ausreichende und fehlerfreie Deklaration sicherzustellen.
4. Wildfänge von Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.
5. Eine Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.
6. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Dauer der Börse sind solche Tiere regelmäßig mit Wasserdampf zu besprühen.
7. Rein aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig, oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist zu wechseln.
8. Chamäleons dürfen nur in ausreichend hohen Behältern mit einer Kletter- Sitzgelegenheit (Ast)

präsentiert werden.

9. Alle größeren Behältnisse sollten mit einem Mindestmaß an Strukturierung und einer Wasserschüssel ausgestattet sein.
10. Die Behältnisse für die Tiere müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen (gem. dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten):
  - a) ausreichende Belüftung, Beleuchtung und ggf. Wärmezufuhr
  - b) geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
  - c) die Größe des Behälters muss den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Sie muss bei - Echsen und Amphibien mindestens das 1,5 Fache der Kopf-Rumpf-Länge - bei Schlangen jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres und - bei Schildkröten die zweifache Panzerlänge betragen.
  - d) Runde Behälter zur Schaustellung von Tieren ist nicht erlaubt.
11. Alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist untersagt. Für wirbellose Tiere gilt dies nur bei Skorpionen, Vogelspinnen und Hundertfüßlern.
12. Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
13. Der Verkäufer muss den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinweisen. Für Jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung gemäß EV- VO 338/97 im Original zusammen mit dem Tier auszuhändigen. Eine Vermarktung von Tieren des Anhangs A der EG - VO 338/97 ist nur dann zulässig, wenn die Bescheinigung gem. EG - VO 338/97 den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres / der Tiere berechtigt. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.
14. Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten Arten müssen gem. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein- Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.
15. Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten, die in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis

auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV beinhalten. Benutzen Sie bitte nach Möglichkeit das ausdrückbare [ Formular ].

16. Beim Verkauf von aus Drittländern (d.h. nicht EU-Mitgliedsländern) eingeführten artengeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen (Kopien) mitzuführen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht. Die Einfuhr der Exemplare darf ausschließlich über die im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemachten Zollstellen erfolgen. Bei der Einfuhr sind die Einfuhrdokumente (Einfuhrgenehmigung, Einfuhrmeldung) der Zollstelle vorzulegen.
17. Tiere der Arten *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macrolemys temmincki* (Geierschildkröte) dürfen nicht zur Schau gestellt, nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.
18. Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen von äußerst triftigen Gründen und im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Eine Geschlechtsbestimmung mittels Sonde ist nicht erlaubt.
19. Das Schütteln oder Klopfen an den Tierbehältern ist untersagt.
20. Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter oder eine andere Person zu beaufsichtigen.
21. Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 70 cm) aufgestellt werden.
22. Säugetieren müssen geeignete Einstreu, ausreichend große Rückzugsmöglichkeiten, Tränke und Futter zur Verfügung stehen. Es dürfen nur Futterrager zum Verkauf angeboten werden. Geflügel ist vom Verkauf komplett ausgeschlossen.
23. Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche und Käfighöhe zur Verfügung steht. Für die Besatzdichte gilt, dass bei Futterwirbeltieren die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben muss.
24. Es dürfen auch nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Nagetiere angeboten werden. Das Anbieten und der Verkauf von lebenden Mäusen- oder

Rattenbabys, Nacktmäusen und anderen Defektzuchten ist strengstens verboten.

25. An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Tiere nicht ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Des Weiteren ist ihnen das Betreten des Gifttierreumes untersagt.
26. Die Behältnisse in denen giftige Tiere angeboten werden, müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen, z.B. durch Herunterfallen, ausreichend gesichert sein.
27. Erworbene Gifttiere dürfen nicht über das weitere Börsengelände mitgeführt werden, sondern müssen an der dafür vorbestimmten Stelle abgegeben werden. Es wird ein separater Raum in der Börsenhalle mit kostenloser Aufsicht zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer hat den Käufer hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
28. Das Handhaben von Tieren im Giftraum ist untersagt.
29. Aussteller, deren Tierhaltung behördlicherseits erheblich beanstandet wird, werden von der nächsten Terraxotica-Germany ausgeschlossen oder sofort. Im Einzelfall entscheidet darüber ein Vertreter der zuständigen Behörde.
30. Das Rauchen ist in allen Räumen, untersagt, es sei denn es wird darauf hingewiesen dass es sich um ein Raucherraum / Zimmer handelt.
31. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung bei Diebstahl, Unfällen und sonstigen Schäden.
32. Wir bitten darum nicht mehr wie 70 % des Standes mit Wildfängen auszustellen.
33. Für Stromverlängerungen und Kabeltrommeln ist selbst zu sorgen.
34. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Börse ist das Standgeld zu bezahlen. Ansonsten kann der Standplatz nicht garantiert werden.
35. Auf einen gespendeten Stand erhalten nur 2 Personen freien Eintritt unabhängig von der Größe des Standes.
36. Abfälle die durch den Verkauf entstehen, werden nicht durch die Veranstalter beseitigt, sprich die Verkäufer/innen stellen sicher dass Sie Ihren Verkaufsstand so wieder verlassen wie Sie ihn vorgefunden haben.

37. Für Hunde ist der Zutritt der Hallen verboten.
38. Das Filmen und Fotografieren auf den Veranstaltungen der Terraxotica-Germany bedarf der Zustimmung des Veranstalters
39. Fremdwerbung in Form von Flyern, Plakaten, Banner etc, oder durch Kleidungsstücke in der Veranstaltungshalle und auf dem dazugehörigen Gelände ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet. Ausgenommen davon ist Eigenwerbung der anwesenden Aussteller.
40. Verstöße gegen die Börsenordnung können zum Platzverweis führen!

**Aktualisiert: 01.01.2010**